

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 183/2016

Sitzung vom 21. September 2016

### **900. Anfrage (Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und die rationelle Energienutzung)**

Die Kantonsräte Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., Beat Habegger und Alexander Jäger, Zürich, haben am 30. Mai 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Das kantonale Förderprogramm Energie umfasst die Bereiche «Das Gebäudeprogramm» (wärmetechnische Modernisierung von Gebäudeteilen), Förderung MINERGIE und erneuerbare Energien/Abwärme, Beiträge an den GEAK sowie Energieberatung.

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 hat der Regierungsrat beschlossen, im kantonalen Förderprogramm Energie einen Zusicherungsstopp umzusetzen (RRB 236/2016). In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Teile des Förderprogramms Energie sind ab wann von dem Zusicherungsstopp betroffen?
2. In der Vergangenheit wurden grosse Anstrengungen unternommen, das kantonale Förderprogramm Energie bekannt zu machen. Wie wird sichergestellt, dass potentielle Nutzniesser des Förderprogramms erfahren, dass es jetzt einen Zusicherungsstopp gibt?
3. Die Nutzung der Solarthermie wird im Rahmen des kantonalen Förderprogramms bisher mit Beiträgen von rund 15% der Investitionskosten gefördert. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat aufgrund des Zusicherungsstopps auf die Anwendung dieser Technologie?
4. Rund 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Kantons Zürich stammen aus dem Gebäudebereich, für den gemäss Bundesverfassung die Kantone zuständig sind. Der daraus resultierende grosse Handlungsbedarf kontrastiert stark mit der tiefen Gebäudesanierungsrate. Die tiefen Öl- und Gaspreise verringern die Sanierungsanreize für Hausbesitzer zusätzlich und führen dazu, dass fossile Heizsysteme nicht ersetzt werden. Die Streichung von Förderbeiträgen dürfte diese unerwünschte Entwicklung unterstützen. Welche Auswirkungen hat der Beschluss auf die Gebäudesanierungsrate und die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Kantons Zürich?
5. Welche Auswirkungen hat der Beschluss auf die im Kanton Zürich ansässigen Firmen im Bereich der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energien?

6. Das 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 wird mit grosser Wahrscheinlichkeit 2018 in Kraft treten. Unbestritten ist eine Erhöhung der Mittel aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe für die Kantone, ein Teil davon als Sockelbeitrag. Damit ist absehbar, dass es ab 2018 wieder ein Förderprogramm Energie geben wird. Ist es sinnvoll, die Förderung für ein Jahr zu sistieren und anschliessend wieder hochzufahren?
7. Gemäss Art. 106 der Kantonsverfassung, sind Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und für die rationelle Energienutzung zu schaffen. Welche Anreize bestehen noch nach dem Zusagestopp im kantonalen Förderprogramm Energie?
8. Der Kanton Bern hat kürzlich die Einführung eines Beitrags zum Ersatz von Ölheizungen beschlossen. Wurde eine solche Massnahme auch im Kanton Zürich geprüft?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., Beat Habegger und Alexander Jäger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung, SR 641.711) sieht eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe vor. Im Rahmen des Gebäudeprogramms leitet der Bund einen Teil der CO<sub>2</sub>-Abgabe als Finanzhilfe an die Kantone weiter für Massnahmen zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses bei Gebäuden. Das Gebäudeprogramm ist in zwei Teile gegliedert. Teil A fördert Massnahmen zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle von bestehenden Bauten und Teil B fördert Massnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme. Der Bund stellt für Teil B den Kantonen Globalbeiträge zur Verfügung. Für den kantonalen Beitrag steht dem Kanton der Rahmenkredit 2014–2017 für Subventionen gestützt auf § 16 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) zur Verfügung (Vorlage 5015). Mit einer Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung sollen die Rahmenbedingungen des Gebäudeprogramms auf Januar 2017 neu festgelegt werden. Der Bund will damit einer Forderung der Eidgenössischen Finanzkontrolle nachkommen. Künftig sollen die Teile A und B zusammengelegt und der Bund verpflichtet werden, mit jedem einzelnen Kanton eine Programmvereinbarung für Fördergelder abzuschliessen. Für 2017 stehen den Kantonen sowohl ein Sockelbetrag für wärmedämmende Massnahmen an

der Gebäudehülle im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl als auch Globalbeiträge zur Verfügung. Mit den Globalbeiträgen sollen energetische Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme im Verhältnis 1:1 finanziell unterstützt werden.

Die Streichung der kantonalen Mittel aus dem Budget bedeutet für den Kanton, dass für 2017 nur der Sockelbeitrag von voraussichtlich 35 Mio. Franken zur Verfügung steht. Da der Kanton keine eigenen Mittel zur Verfügung stellt, ist dieser Beitrag vollumfänglich für Massnahmen an der Gebäudehülle entsprechend dem harmonisierten Fördermodell der Kantone vom 21. August 2015 zu verwenden.

Zu Frage 1:

Von dem Zusicherungsstopp sind die Fördertatbestände Minergie-Bonus, Minergie-P- und Minergie-A-Ersatzneubauten, thermische Solaranlagen, Ersatz Elektroheizung durch Erdsonden-Wärmepumpen, Wärmehähler, Direkteinsatz von Erdsonden (ohne Wärmepumpe), grosse Holzheizungen und die Nutzung von Abwärme ab 1. Januar 2017 betroffen.

Zu Frage 2:

Anlässlich der Medienkonferenz des Regierungsrates vom 13. April 2016 wurde der Zusicherungsstopp von der Presse aufgegriffen und veröffentlicht. Seitens der Baudirektion erfolgt ein Briefversand an die Gemeinden mit Hinweis auf Änderungen des kantonalen Förderprogramms ab 1. Januar 2017. Planer- und Energieberatungsunternehmen werden im Rahmen der regelmässigen Seminare von den anstehenden Änderungen unterrichtet. Die Bürgerinnen und Bürger werden aktiv ab September aufmerksam gemacht, was der Beschluss der Regierung für sie bedeutet. Hierzu dienen die Veranstaltungen, die im Rahmen der Kampagne «starte! jetzt energetisch modernisieren» mit den beiden Programmpartnern Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und Zürcher Kantonalbank in den Gemeinden stattfinden. Als grosse Verbreitungsmöglichkeit der Informationen dient der gemeinsame Auftritt von starte! anlässlich der Messe «Bauen & Modernisieren» in Zürich im September 2016. Zudem werden die Informationen auf der Homepage [www.energiefoerderung.zh.ch](http://www.energiefoerderung.zh.ch) aufgeschaltet.

Zu Frage 3:

Seit 2008 leistet der Kanton einen finanziellen Beitrag an thermische Solaranlagen. 2011 konnte mit 769 Projekten die höchste Anzahl an Fördergesuchen verzeichnet werden. Seither sinkt die Anzahl der Gesuche von Jahr zu Jahr, 2015 wurden nur noch 386 Gesuche eingereicht. In der gesamten Schweiz lässt sich beobachten, dass die Nachfrage nach thermischen Solaranlagen seit 2009 stagniert.

Im Vergleich zu den thermischen Solaranlagen wird gemäss Erhebungen die 20-fache Fläche an Fotovoltaikanlagen installiert. Dies begründet sich in der deutlichen Senkung der Anschaffungskosten für eine Fotovoltaikanlage, weshalb ein Entscheid oft zu deren Gunsten ausfällt.

Aus heutiger Sicht ist festzuhalten, dass die beiden Technologien gleichwertig sind. Fotovoltaikanlagen werden über die kostendeckende Einspeisevergütung bzw. die Einmalvergütung des Bundes gefördert. Eine spürbare Auswirkung auf die Technologie der thermischen Solaranlagen aufgrund des Zusicherungsstopps wird nicht erwartet.

Zu Frage 4:

Die energetische Sanierungsrate beträgt im Kanton 1,3%. Insbesondere in der Stadt Zürich gibt es einen grossen Anteil an Ersatzneubauten, die in der Ermittlung der Sanierungsrate keine Berücksichtigung finden, aber zur Verbesserung des Gebäudeparks massgeblich beitragen. Massnahmen an der Gebäudehülle werden ab 2017 weiterhin finanziell unterstützt und erzeugen daher keine negative Wirkung. Für Massnahmen an der Haustechnik wie auch für erneuerbare Energien werden ab 2017 keine Beiträge mehr bewilligt. Für diesen Bereich gibt es weitere Akteure wie Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen oder die Stiftung Klik, die Fördergelder z. B. für grosse Holzanlagen oder Fernwärmeprojekte sprechen. Die Auswirkungen hinsichtlich der Gebäudesanierungsrate und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Kanton werden deshalb als gering erachtet.

Zu Frage 5:

Für Gebäudehüllen stehen 2017 mehr Gelder zur Verfügung. Im Bereich der erneuerbaren Energien mit den wegfallenden Förderbeiträgen stellen zwei im Kanton Zürich ansässige Unternehmen solarthermische Anlagen her. Dies sind die Ernst Schweizer AG und die SOLTOP Schuppiesser AG. Wichtiger als der Modernisierungsmarkt ist der Neubaubereich. Gemäss § 10a EnerG müssen Neubauten so ausgerüstet werden, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hier werden die erneuerbaren Energien über Vorschriften und nicht mit Förderbeiträgen gefördert.

Zu Frage 6:

Sollte die Energiestrategie 2050 verabschiedet und auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden, steht dem Kanton ein Sockelbeitrag nach neuem Recht zu, der für Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien eingesetzt werden kann. Dieser Sockelbeitrag wird etwa 15 Mio. Franken betragen und somit tiefer als der Sockelbeitrag für 2017 liegen. Die Aus-

gestaltung des Förderprogramms ab 2018 ist noch offen. Ob nun sistierte Fördermassnahmen ab 2018 wieder im Förderprogramm erscheinen werden, ist noch nicht entschieden. In den kommenden Monaten werden die laufenden Entwicklungen beobachtet.

Zu Frage 7:

Wärmedämmende Massnahmen an der Gebäudehülle sind vom Zusicherungsstopp nicht betroffen und bleiben weiterhin bestehen, hier stehen allein für 2017 mindestens 35 Mio. Franken zur Verfügung. Wie bereits in der Beantwortung der Frage 4 dargelegt, bieten neben dem Kanton auch verschiedene Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und die Stiftung Klik Förderprogramme im Energiebereich an, die im Rahmen von energetischen Massnahmen beansprucht werden können.

Der Einsatz erneuerbarer Energien wird im Neubaubereich durch die Vorschriften begünstigt. Das Energiegesetz sieht vor, dass mindestens 20% der benötigten Energie für Heizung und Warmwasser aus erneuerbarer Energien bestehen müssen.

Gemeinden können gemäss § 78a des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) weitere Anreize für erneuerbare Energien schaffen, indem sie entsprechende Anordnungen für bezeichnete Gebiete im Zonenplan ausweist. Zudem kann eine Gemeinde in mit Fernwärme versorgten Gebieten eine Anschlusspflicht für Liegenschaften vorsehen (§ 295 Abs. 2 PBG).

Die Möglichkeit, die zum Energiesparen dienenden Massnahmen auf der Steuererklärung in Abzug zu bringen, stellt einen weiteren Anreiz dar.

Zu Frage 8:

Nein, diese Möglichkeit wurde aufgrund des Zusicherungsstopps nicht in Betracht gezogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**